



Statuten der **OG Bern**

des Schweizer Clubs für Terrier

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Die OG Bern ist eine Ortsgruppe des Schweizer Clubs für Terrier und hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten der OG Bern.

Art. 2

Zweck

Die OG Bern bezweckt:

- a) Unterstützung der sportlichen Kameradschaft der Mitglieder des SCFT und der SKG
- b) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder über die Anschaffung, Haltung und Pflege sowie die Erziehung von Hunden
- c) Unterstützung für Aussteller
- d) Förderung der Jugend im Umgang mit dem Hund
- e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Gesellschaft

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Es können nur Personen aufgenommen werden, die bereits Mitglied des SCFT sind.

Art. 4

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich (Brief / Mail) bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung (Brief / Mail) an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 6

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der OG Bern nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Eine Streichung kann auch aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente des SCFT, der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der OG Bern, des SCFT oder der SKG

Ausser in Fällen der Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen hat das betroffene Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 8

Pflichten

Mit dem Eintritt in die OG Bern verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten, der OG Bern anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 9

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt und sind bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen

III. HAFTBARKEIT

Art. 10

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen der OG Bern. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANISATION

Art. 11

Organe

Die Organe der OG Bern sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungs-Revisoren

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der OG Bern.
Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

Art. 12

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung der OG Bern erfolgt durch das Vereinsorgan des SCFT oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der GV und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Anträge

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 13

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehr eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen

Art. 14

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Zu Beginn einer Versammlung muss eine Präsenzliste erstellt werden.

Art. 15

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungs-Revisoren, Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Genehmigung des Budgets

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Rechnungs-Revisoren
- g) Änderungen der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand und Anträge an die GV
- i) Geschäfte, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Auflösung der OG Bern

Art. 16

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Abstimmung Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Wahlen Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 17

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Doppelfunktionen sind im Ausnahmefalle möglich, ausser Präsident / Kassier. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident sowie der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtszeit gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 18

Aufgaben Präsident Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
- c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen

Der Präsident erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht.

Art. 19*Vizepräsident*

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 20*Aktuar*

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 21*Kassier*

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen. Er führt das Mitgliederverzeichnis der OG. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstattet der GV einen Bericht durch Vorlage einer Bilanz über das laufende Geschäftsjahr.
Sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind durch Quittungen und Belege auszuweisen.

Art. 22*Beisitzer*

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 23*Rechnungsrevisoren*

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und mit Antrag zur Déchargeerteilung an der GV.
Ihre Amtsduauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. FINANZEN**Art. 24***Einkünfte*

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Spenden.

VI. STATUTENREVISION**Art. 25**

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Die revidierten Statuten müssen anschliessend vom Vorstand des Hauptclubs SCFT genehmigt werden.

VII. AUFLÖSUNG DER OG BERN

Art. 26

Die Auflösung der OG Bern kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung der OG Bern wird das Vermögen solange beim SCFT deponiert, bis wieder eine OG mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Sollte innert 5 Jahren keine neue OG Bern gegründet werden so verfällt das OG-Vermögen an den SCFT.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss sind sie auch in femininer Form anwendbar.

Diese Statuten wurden an der GV der OG Bern vom 23. Februar 2020 angenommen und ersetzen diejenigen vom 10. November 2013.

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand des SCFT sofort in Kraft.

Im Übrigen gelten die Statuten des SCFT und der SKG.

Genehmigt an der Generalversammlung der OG Bern vom 23. Februar 2020 in Oppligen.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

gez.: Yvonne Fritsche

gez.: Veronika Oberteufer

Am 22. März 2020 vom Vorstand des Hauptclubs SCFT genehmigt:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

gez.: Kurt Zollinger

gez.: Renate Rupp